

O 3.3.3 Gestellungsvertrag**O 3.3.3**

Die ... – Körperschaft des öffentlichen Rechts – mit dem Sitz in ..., vertreten durch ...

– im folgenden Ordensgemeinschaft genannt

und

die Diözese Augsburg – Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in 86152 Augsburg, Fronhof 4, vertreten durch den Generalvikar

– im folgenden Diözese genannt

treffen folgende Vereinbarung auf der Grundlage der ordensrechtlichen Bestimmungen des CIC:

§ 1 Gestellungsverhältnis

(1) Die Ordensgemeinschaft stellt der Diözese Ordensmitglieder zur Wahrnehmung kirchlicher Aufgaben zur Verfügung; diese Gestellung begründet kein Arbeitsverhältnis zwischen dem von der Ordensgemeinschaft gestellten Ordensmitglied und der Diözese.

(2) Die Ordensmitglieder besitzen die zur Erfüllung der vorgesehenen Aufgaben erforderliche Qualifikation. Einsatzort, Aufgabengebiet, Tätigkeitsumfang etc. ergeben sich aus der Anlage 1, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildet und bei Veränderung fortgeschrieben wird. Ein Teilgestellungsverhältnis ist zulässig.

§ 2 Gestellungsgeld

(1) Für die Gestellung der Ordensmitglieder (Gestellungsleistung) erhält die Ordensgemeinschaft jährlich ein Gestellungsgeld. Die Höhe des Gestellungsgeldes ergibt sich aus der Anlage 1 zu diesem Vertrag; bei einem Teilgestellungsverhältnis verringert sich das Gestellungsgeld anteilmäßig. Das Gestellungsgeld ist Änderungen der vom Generalvikar festgelegten und im Amtsblatt der Diözese Augsburg veröffentlichten Sätze anzupassen.

(2) Das Gestellungsgeld ist in zwölf gleichen Monatsraten jeweils im voraus zu entrichten. Die monatlichen Zahlungen werden von der Diözesanbesoldungsstelle bei der Bischöflichen Finanzkammer Augsburg auf das von der Ordensgemeinschaft benannte Konto vorgenommen.

(3) Wird den Ordensmitgliedern eine Wohnung gegen Tragung der Nebenkosten nach der II. Berechnungsverordnung zur Verfügung gestellt und/oder freie Verpflegung gewährt, vermindert sich das Gestellungsgeld um den für diesen Fall vorgesehenen und im Amtsblatt der Diözese Augsburg veröffentlichten Satz. Ist für einen oder mehrere der in der Anlage 1 aufgeführten Ordensmitglieder eine Haushälterin tätig, gelten die im Amtsblatt der Diözese Augsburg veröffentlichten „Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen bei Anstellung einer Pfarrhaushälterin“. Etwaige weitere Leistungen der Diözese zugunsten der Ordensmitglieder werden der Ordensgemeinschaft in der Regel in Rechnung gestellt.

(4) Im Hinblick auf den Charakter des Gestellungsverhältnisses entfällt der Abzug von Lohn- und Kirchenlohnsteuer (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofes vom 11. 5. 1962, AZ: VI 55/61, BStBl. 1962 III, S. 310 ff.).

O 3.3.3

§ 3 Obliegenheiten

(1) Die Ordensgemeinschaft verpflichtet die Ordensmitglieder, ihren Dienst unter Beachtung der einschlägigen kirchlichen Vorschriften sowie der Weisungen des Generalvikars oder dessen Beauftragten zu verrichten. Dabei sind die sich für die Ordensmitglieder aus der Zugehörigkeit zu ihrer Ordensgemeinschaft ergebenden Belange zu berücksichtigen.

(2) Die Ordensgemeinschaft stimmt außerdem zu, daß die zur Verfügung gestellten Ordensmitglieder

- a) den gesetzlichen Verpflichtungen sowie staatlichen oder kommunalen Richtlinien für ihre Tätigkeitsbereiche nachkommen,
- b) über Angelegenheiten, die ihnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben bekannt werden, auch für die Zeit nach Beendigung ihrer Gestellung Stillschweigen bewahren, sofern sie nicht offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen sowie
- c) Schriftstücke und sonstige Unterlagen, die sie im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten haben, herausgeben.

§ 4 Versicherungsschutz

(1) Im Rahmen ihrer Gestellung unterliegen die Ordensmitglieder der Sammelhaftpflichtversicherung der Diözese bei der Bayer. Versicherungskammer München.

(2) Die Diözese trägt Sorge für einen ausreichenden Versicherungsschutz bei Arbeitsunfällen der Ordensmitglieder.

§ 5 Dienstunfähigkeit

(1) Der Ordensgemeinschaft obliegt die Sorge für den Unterhalt der Ordensmitglieder in gesunden, kranken und alten Tagen. Die Ordensgemeinschaft wird deshalb eine die Erfüllung dieser Verpflichtungen gewährleistende Vorsorge treffen und einen angemessenen Teil der diözesanen Leistungen nach diesem Vertrag für die Sorge in alten und kranken Tage verwenden.

(2) Bei Dienstunfähigkeit eines Ordensmitgliedes wird das Gestellungsgeld für die Dauer von zwei Monaten ungekürzt an die Ordensgemeinschaft weitergezahlt.

(3) Die Ordensgemeinschaft stellt nach Möglichkeit bei Dienstunfähigkeit eines Ordensmitgliedes eine Vertretung. In diesem Fall gelten die Bestimmungen dieses Vertrages entsprechend. Eine Vertretung, die länger als vier Wochen dauert, bedarf der Zustimmung der Diözese.

§ 6 Erholung, Fortbildung

(1) Die Ordensmitglieder werden jährlich für sechs Wochen zur Erholung und Gesundheitsvorsorge sowie für eine weitere Woche Exerzitien von ihrer Tätigkeit nach § 1 Absatz 1, 2 dieses Vertrages entbunden. Die Festlegung der dienstfreien Zeit ist jeweils im Einvernehmen mit dem Generalvikar oder dessen Beauftragten zu treffen.

(2) Für angeordnete Fortbildungszeiten gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Den Ordensmitgliedern wird ausreichend Zeit zur Erfüllung der Ordenspflichten, insbesondere zum Besuch des Gottesdienstes eingeräumt.

§ 7 Auslagererstattung

O 3.3.3

Der Ordensgemeinschaft werden die ihren Ordensmitgliedern bei der Durchführung ihrer Aufgaben anfallenden Auslagen jeweils auf Antrag gesondert – entsprechend den dafür im öffentlichen Dienst geltenden Sätzen, nämlich denen des Bayer. Reisekostengesetzes – gegen Nachweis erstattet.

§ 8 Abberufung, Versetzung

(1) Die Ordensmitglieder bleiben in persönlicher und ordensmäßiger Hinsicht sowie in der Ausübung des Apostolates ihren Ordensoberen unterstellt. Sie können von ihren Ordensoberen abberufen und durch andere Ordensmitglieder ihrer Ordensgemeinschaft, die die Voraussetzungen nach § 1 Absatz 2 dieses Vertrages erfüllen, ersetzt werden. Die Abberufung oder Versetzung seitens der Ordensgemeinschaft wird mit der Diözese rechtzeitig abgestimmt. Es ist eine angemessene Frist einzuhalten, die in der Regel wenigstens drei Monate beträgt. Die Belange des ausgeübten Apostolates werden gleichfalls gebührend berücksichtigt.

(2) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Diözese die Abberufung eines Ordensmitgliedes gemäß can. 682 § 2 CIC verlangen. Die Ordensgemeinschaft wird einem solchen Verlangen entsprechen.

(3) Im Falle der Abberufung oder Versetzung eines Ordensmitgliedes wird sich die Ordensgemeinschaft um Ersatz bemühen. Wünsche der Diözese werden dabei soweit als möglich berücksichtigt.

§ 9 Vertragsdauer

(1) Das Gestellungsverhältnis begann am..., es ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Das bisher bestehende Gestellungsverhältnis ist zum... außer Kraft getreten.

(2) Die Parteien werden beim Vollzug dieses Vertrages vertrauensvoll zusammenarbeiten und jeweils eine einvernehmliche Regelung auftretender Fragen oder Schwierigkeiten anstreben.

(3) Das Gestellungsverhältnis kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Wochen jeweils zum Ende eines jeden Monats ganz oder teilweise gelöst werden. Hierbei finden die dienstlichen, besonders die seelsorgerlichen sowie die ordensinternen Belange Berücksichtigung.

(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 10 Geltendes Recht

Die einschlägigen Bestimmungen des kirchlichen sowie staatlichen Rechts bleiben von diesem Vertrag unberührt und sind von beiden Parteien zu beachten.

§ 11 Vertragsänderungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages (samt Anlage 1) bedürfen der Schriftform.

(2) Mündliche Abreden wurden nicht getroffen.

O 3.3.3

§ 12 Fertigungen

Von diesem Vertrag erhalten die ... in ... und die Diözese Augsburg jeweils zwei Fertigungen.

Augsburg, ...
Für die Ordensgemeinschaft
(S)

Augsburg, ...
Für die Diözese Augsburg
(S)
Generalvikar

Anlage 1 zum *Gestellungsvertrag vom ...*
nach dem Stand vom ...

zwischen ... und der Diözese Augsburg

<i>Gestellung</i>	<i>Beginn</i>	<i>Aufgabengebiet</i>	<i>Einsatzort</i>	<i>Gestellungsgruppe/ Tätigkeitsumfang</i>	<i>Sonderregelungen gemäß § 2 Abs. 3</i>
-------------------	---------------	-----------------------	-------------------	--	--

(Abl. 1995 S. 728–733)